

Stand: 10.06.2026 19:18:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12310

"Selbstbestimmungsgesetz stoppen – Missbrauch verhindern, Schutzräume sichern, Frauenrechte verteidigen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12310 vom 10.06.2026



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Selbstbestimmungsgesetz stoppen – Missbrauch verhindern, Schutzräume sichern, Frauenrechte verteidigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene für eine grundlegende Überarbeitung beziehungsweise Aufhebung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag einzusetzen und auf eine evidenzbasierte, verfassungskonforme sowie frauen-, jugend- und kinderschutzorientierte Neuregelung hinzuwirken,
- darauf hinzuwirken, dass Änderungen des Geschlechtseintrags bei Minderjährigen gänzlich untersagt werden,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Wechsel des Geschlechtseintrags nicht allein durch eine formale Erklärung beim Standesamt ermöglicht wird, sondern zusätzliche Schutz- und Prüfmechanismen wie eine verpflichtende Beratung vor Antragstellung und Bedenk- bzw. Wartefristen vorgesehen werden,
- sicherzustellen, dass Betreiber von Schwimmbädern, Sportstudios, Saunen, Umkleiden, Sanitärbereichen und vergleichbaren Einrichtungen in Bayern rechtssicher von ihrem Hausrecht Gebrauch machen können, wenn dies zum Schutz der Intimsphäre, der persönlichen Sicherheit und der Rechte Dritter erforderlich ist,
- sich gegenüber Sportverbänden dafür einzusetzen, dass im Frauen- und Mädchensport Fairness, Chancengleichheit und körperliche Unversehrtheit gewahrt bleiben und biologische Unterschiede bei der Zulassung zu Wettbewerben angemessen berücksichtigt werden,
- im bayerischen Justizvollzug landesweit klare, verbindliche und einheitliche Vollzugshinweise für den Umgang mit Personen mit geändertem Geschlechtseintrag, trans- oder intergeschlechtlichen Personen sowie Personen mit dem Personenstand „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag zu erarbeiten; dabei sind insbesondere die Sicherheit der Gefangenen, die Rechte Dritter, die Bedürfnisse weiblicher Gefangener sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu berücksichtigen,
- für Frauenhäuser, Notunterkünfte und andere Schutzräume empfehlende Regelungen zu erarbeiten, die den Schutz gewaltbetroffener Frauen und Mädchen, die Privatsphäre der Bewohnerinnen sowie die Einzelfallentscheidung der Einrichtungen rechtssicher absichern,
- die geschlechtsscharfe Datenerhebung in Behörden, Statistiken, Justiz, Polizei, Strafvollzug, Gesundheitswesen und Schutzsystemen dauerhaft sicherzustellen und ergänzend zu erfassen, wenn eine Personenstandsänderung nach dem Selbstbestimmungsgesetz erfolgt ist, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Begründung:

Das Selbstbestimmungsgesetz ist am 01.11.2024 in Kraft getreten und ermöglicht eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt. Nach den der amtlichen Statistik vorliegenden Daten wurden in Bayern bereits von November bis Dezember 2024 insgesamt 1 570 Änderungen des Geschlechtseintrags vorgenommen; von Januar bis November 2025 kamen weitere 1 942 Änderungen hinzu. Damit wurden in Bayern innerhalb von rund dreizehn Monaten insgesamt 3 512 Änderungen registriert.

Gleichzeitig zeigen die Antworten der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage (Drs. 19/11414), dass in wesentlichen Bereichen keine ausreichende Datengrundlage besteht. So liegen der Staatsregierung keine gesonderten Daten darüber vor, wie viele Änderungen Minderjährige betreffen. Auch zur Zahl familiengerichtlicher Zustimmungsersetzungen liegen keine Daten vor. Ebenso können Kosten und Verwaltungsaufwand bei Gerichten und Kommunen nicht konkret abgebildet werden.

Dies ist problematisch, weil das Selbstbestimmungsgesetz nicht nur verwaltungsrechtliche Folgen hat, sondern auch Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, des Schutzes von Frauen und Mädchen, der Privatsphäre in geschlechtsspezifischen Schutz- und Intimbereichen, der Fairness im Sport sowie der Sicherheit im Justizvollzug berührt.

Die Staatsregierung verweist hinsichtlich Umkleiden und Sanitärbereichen auf das private Hausrecht und § 20 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Gerade dies zeigt jedoch, dass Einrichtungen, Betreiber und Betroffene in der Praxis auf Einzelfallentscheidungen verwiesen werden. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass der Schutz der Intimsphäre und persönlichen Sicherheit rechtssicher gewährleistet werden kann.

Auch im bayerischen Justizvollzug gilt nach Art. 166 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) grundsätzlich die getrennte Unterbringung von Frauen und Männern. Abweichungen werden nach Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG im Einzelfall entschieden. Die Staatsregierung führt aus, dass dabei unter anderem ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Dienste einbezogen werden können. Zugleich liegen zu Konflikten, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder Beschwerden keine statistisch auswertbaren Daten vor. Gerade in einem besonders sensiblen Bereich wie dem Justizvollzug sind landesweit einheitliche Leitlinien und eine belastbare Datengrundlage erforderlich.

Frauenhäuser, Notunterkünfte und Schutzräume dienen dem Schutz von Frauen und Mädchen in besonders verletzlichen Situationen. Auch wenn der Staatsregierung bislang keine Konfliktfälle aus Frauenhäusern bekannt sind, muss präventiv sichergestellt werden, dass Einrichtungen im Einzelfall rechtssicher entscheiden können und der Schutzauftrag gegenüber gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen nicht beeinträchtigt wird.

Ziel des Antrags ist es daher, die Auswirkungen des Selbstbestimmungsgesetzes in Bayern systematisch zu erfassen, Schutzlücken zu schließen, Rechte Dritter zu wahren und die Staatsregierung zu verpflichten, sich auf Bundesebene für eine sachgerechte Neuregelung einzusetzen